



Birger Rösland in Haft, 1943

## Norweger vor dem Volksgerichtshof in Kiel

In der Zeit des Nationalsozialismus bekam Schleswig-Holsteins „Brückenfunktion“ zwischen dem Deutschen Reich und Skandinavien eine besondere Bedeutung. Nachdem die deutsche Wehrmacht am 9. April 1940 Dänemark und Norwegen überfallen hatte, bildete sich in beiden Staaten eine aktive Widerstandsbewegung gegen die Besatzungsmacht. Bis zur Kapitulation im Mai 1945 verhafteten die Deutschen rund 40.000 Norweger/innen, von denen etwa 10.000 ins Deutsche Reich gebracht wurden.

Viele dieser verschleppten Menschen lernten auf der Hin- und/oder Rückreise die Haftanstalten in Hamburg und Schleswig-Holstein kennen – mit teils kürzeren oder längeren Aufenthalten. Gegen zahlreiche norwegische Widerstandskämpfer fanden Strafverfahren vor dem Kieler Sondergericht statt. Einen Teil dieser Verfahren trat das Sondergericht an den Volksgerichtshof ab. Die folgenden Darstellungen widmen sich diesen Angeklagten und Verurteilten. Insbesondere das Schicksal Birger Röslands wird ausführlicher beschrieben.

Am 15. Juli 1942 wandte sich die Tochter Birger Röslands an den Oberreichskriegsanwalt in Berlin-Charlottenburg:

„Ich bekam Lust an Sie schreiben um zu fragen ob Sie so liebenswürdig sein wollten, einige Erkundigungen über meinen Vater Birger Rösland der z. Z. sich in der Moabiter Strafanstalt befindet. Ich bin ganz in Verzweiflung gebracht da ich nichts von Ihnen seit beinahe 3 Monaten gehört habe. Er ist der einzige von meiner Familie zurückgelassen so ich hoffe innig dass Sie so freundlich sein wäre, mir einige Worte zurückschreiben, so ich wie es mit der Sache geht hören kann. Ich danke Ihnen im Voraus!“<sup>1</sup>

Eine Antwort auf diesen in deutscher Sprache verfassten Brief hat sie nicht erhalten, gehörte Rösland doch zu den Gefangenen, für die die von Hitler am 7. Dezember 1941 bestimmten „Richtlinien für die Verfolgung von Straftaten gegen das Reich oder die Besatzungsmacht in den besetzten Gebieten“ galten. Darin wurde u.a. bestimmt, dass die anhängigen Gerichtsverfahren nur dann an Ort und Stelle – also in den besetzten Gebieten – durchgeführt werden sollten, wenn eine Verurteilung zum Tode innerhalb kürzester Zeit möglich wäre. Ansonsten seien die Gefangenen ins Deutsche Reich zu verbringen, und die Angehörigen und ausländischen Dienststellen durften keine weiteren Informationen erhalten.<sup>2</sup> Entsprechend einer Rundverfügung vom 6. Februar 1942, die das Sondergericht Kiel für Norwegen zuständig erklärte, traf Birger Rösland am 12. Mai 1942

im Strafgefängnis und der Untersuchungshaftanstalt Kiel ein und blieb dort bis zum 24. Mai 1943.

Birger Rösland wurde am 4. Juli 1895 in Bergen geboren. Er arbeitete ab 1924 als Polizeibeamter in Bergen, war ab Januar 1941 verwitwet und hatte zwei Söhne und eine Tochter. Nachdem er sich geweigert hatte, den nationalen Gruß zu erweisen und einen Eid auf die neue Verfassung zu leisten, wurde er am 26. September 1941 aus dem norwegischen Polizeidienst entlassen. Am 7. Oktober 1941 erfolgte seine Verhaftung im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen eine Widerstandsgruppe. Es handelte sich um die „Stein-Organisation“, die von dem Postbeamten Kristian Stein in dem Raum zwischen Kristiansand und Trondheim aufgebaut worden war. Mehrere hundert Personen waren daran mehr oder weniger direkt beteiligt.



Foto: Våre Fålle 1958

Kristian Stein, geboren am 24. März 1901 in Bergen, vorläufig festgenommen am 2. Oktober 1941, Haftbefehl des Oberstaatsanwalts als Leiter der Anklagebehörde bei dem Sondergericht in Kiel am 12. Juni 1942, Untersuchungshaft in Kiel, Todesurteil des 2. Senats des Volksgerichtshofes am 10. Mai 1943 wegen Kriegsspionage in Verbindung mit landesverräterischer Feindbegünstigung, hingerichtet am 16. Juli 1943 in Hamburg.

1940 und 1941 ging man vielerorts in Norwegen davon aus, dass eine englische Invasion in Norwegen in kürzester Zeit erfolgen würde. Widerstandsorganisationen versuchten sich darauf vorzubereiten und sie durch ihre Arbeit zu unterstützen.

Im Sommer 1940 begann Kristian Stein gemeinsam mit Ole Agdesteen „unter den Berufskameraden und sonstigen Bekannten im geheimen Mitglieder zu werben, angeblich um eine neue Partei zu gründen, obwohl er wußte, daß jede Neubildung von Parteien verboten war. Es gelang, in kurzer Zeit etwa 30 Mitglieder zu werben. [...] Seit dem Frühjahr 1941 wurde die inzwischen erheblich gewachsene Geheimorganisation – offenbar unter dem Einfluß von unbekanntem Geldgebern und ehemaligen norwegischen Offizieren<sup>3</sup> – ganz auf das militärische Ziel der Befreiung Norwegens von den deutschen Besatzungstruppen umgestellt. Die Mitglieder wurden nach Angabe des Angeklagten zu einer straffen Wehrorganisation zusammengefasst. Das Ziel war, bei einer – damals als nahe bevorstehend angesehenen und erhofften – Landung englischer und norwegischer Truppen diese in jeder Weise zu unterstützen, an der Bekämpfung der deutschen Besatzungstruppen mitzuhelfen und zu ihrer Vertreibung durch Sabotageakte an

Brücken, Verkehrseinrichtungen, rückwärtigen Verbindungen, Unterküften usw. beizutragen. Gleichzeitig wurde durch ein weitgespanntes Nachrichtensystem laufend alles Wissenswerte über die deutschen Besatzungstruppen, Befestigungsanlagen, Batterie- und Scheinwerferstellungen sowie über Bewegungen der Schiffe der Kriegs- und Handelsmarine, Schiffsgeleite, Minenfelder usw. gesammelt zu dem Zwecke, es teils durch Geheimsender, die sich im Besitz der Organisation befanden, teils durch Fischerboote, deren Ausrüstung und Versorgung ebenfalls von der Organisation betrieben wurde, nach England mitzuteilen. Auf diese Weise stand die Organisation auch in Verbindung mit der sogenannten norwegischen Exil-Regierung in England, auch wurden auf Fischerbooten Flüchtlinge nach England geschafft.“<sup>4</sup>

Die Anzahl der Mitglieder soll nach Angaben Steins im Herbst etwa 550 Mann betragen haben, während sie Agdesteen im Ermittlungsverfahren mit 700 bis 800 angegeben hatte.<sup>5</sup> Weiter wurden Kristian Stein und der Organisation illegaler Waffenbesitz vorgeworfen, an der Verbreitung deutschfeindlicher Hertschriften beteiligt gewesen zu sein und Unterrichtskurse über den Gebrauch von Waffen organisiert zu haben.

Die im Urteil beschriebenen Vorgänge werden in der norwegischen Literatur nicht geleugnet. Der Umfang dieser Tätigkeiten – dies zeigen die Urteilsbegründungen gegen andere Mitglieder – gestaltete sich jedoch wesentlich geringer als die Urteilsformulierungen es vermuten lassen.

Eine Zuordnung, wer genau als Mitglied der „Stein-Organisation“ zu bezeichnen wäre, dürfte unmöglich sein, auch wenn im Urteil des Volksgerichtshofes vom 2. November 1943 gegen Ole Agdesteen der Eindruck einer straffen Organisation geweckt wird.

Ole Agdesteen, geboren am 20. Juni 1903 in Bergen, vorläufige Festnahme am 2. Oktober 1941, seit dem 15. November 1941 in Strafhaft, 11. Dezember 1941 durch das Feldgericht der 69. Infanteriedivision in Bergen zu zwei Jahren Haft verurteilt<sup>6</sup>, seit dem 22. April 1942 im Zuchthaus Fuhlsbüttel, erneuter Haftbefehl des Oberstaatsanwalts Kiel am 20. Oktober 1942, Anklageschrift des Oberreichsanwalts am 26. Juli 1943, am 31. Juli 1943 ins Gefängnis nach Neumünster verlegt und von dort am 17. August 1943 weiter nach Kiel, hingerichtet am 25. Dezember 1943 in Hamburg.



Foto: Våre Fåhne 1948

„Er gehörte zum engeren Stabe des Leiters der Bewegung, besaß einen Schlüssel zu dem heimlichen Büro in Bergen und bearbeitete vor allem das



Foto: Kristian-Stein-Organisation 1948

Ivar Heming Skre, geboren am 22. März 1897 in Bergen, hingerichtet am 7. September 1943 in Halle



Foto: Kristian-Stein-Organisation 1948

Karl Sakarias Osland, geboren am 17. Februar 1912 in Oslo, hingerichtet am 7. September 1943 in Halle

Mitgliedschaftswesen. So stellte er aus Mitgliederlisten, die die Gruppenleiter der Organisation abgegeben hatten, im Auftrage Steins eine Mitgliederkartei her, in der die Angehörigen der Organisation zwar nicht mit ihren Namen, aber mit Nummern und unter Angabe ihrer militärischen Ausbildung erfaßt wurden. Stein selbst hatte dabei die Mitgliedsnummer 1, Agdesteen die Nummer 2. Der Angeklagte besorgte ferner im Auftrage seines Chefs einige hundert silberne Erkennungsmarken für die Organisationsmitglieder, auf denen jeweils die Mitgliedsnummern derselben geprägt waren.<sup>7</sup> Allgemein hatte er den Auftrag, Stein zu vertreten, sobald jemand in Angelegenheiten der heimlichen Verbindung vorstellig wurde und Stein, der viel auf Dienstreisen war, und dabei dauernd neue Mitglieder warb, nicht selber zugegen war.<sup>8</sup>

In der norwegischen Literatur wird im Allgemeinen eine Zahl von rund 200 namentlich erwähnten Personen genannt, die im Zusammenhang mit der „Stein-Organisation“ verurteilt worden sind.

Die meisten der Verurteilten standen ab Mai 1942 in Kiel bzw. Rendsburg vor dem Sondergericht Kiel<sup>9</sup>, gegen einen Teil der im Herbst 1941 Verhafteten verhängten jedoch noch in Norwegen Wehrmichtsgerichte Strafen. Viele dieser Norweger verbüßten ihre Strafen zeitweise in Hamburg, Lübeck und Rendsburg und werden trotz der gleichen Tatbestände teilweise nicht als Mitglieder der „Stein-Organisation“ gezählt.<sup>10</sup> Bei den verurteilten „Steinleuten“ gibt es unterschiedlich enge Verbindungen zur Organisation und zu Kristian Stein selbst. Es ist kein Schema zu erkennen, gegen wen, weshalb und vor welchem Gericht eine Verhandlung wegen Widerstandstätigkeiten stattfand. Zu den Wehrmichtsgerichten in Norwegen kamen das Sondergericht in Kiel, der Volksgerichtshof, das Reichskriegsgericht, später das SS- und Polizeigericht Nord in Oslo, die Verfahren durchführten und Urteile fällten, und ein Teil der norwegischen Widerstandskämpfer wurde auch direkt in die Konzentrationslager überstellt.

Der Volksgerichtshof verurteilte Ivar Heming Skre am 11. Mai 1943 wegen Herstellung und Verbreitung illegaler Schriften zum Tode.<sup>11</sup> Im selben Verfahren verkündete das Gericht auch gegen Karl Sakarias Osland die Todesstrafe wegen Verbreitung dieser Schriften. Für die gleiche Handlungs-

weise verhängte vor Inkrafttreten des „NN-Erlasses“ das Feldkriegsgericht der 69. Infanteriedivision in Bergen am 14. November 1941 gegen Ludvig Jerdal eine siebenjährige Zuchthausstrafe.<sup>12</sup> Gegen Noralf Eid aus Trondheim wertete der Volksgerichtshof die Informationsweitergabe über militärische Einrichtungen an Stein und die bestrittene Verbreitung illegaler Zeitungen – anders als der Oberreichsanwalt – nicht als Kriegsspionage und schwere Feindbegünstigung, sondern verurteilte Eid wegen Feindbegünstigung in einem minderschweren Fall zu zehn Jahren Zuchthaus.<sup>13</sup> Die Strafe gegen Ludvig Jerdal hatte Bestand, während die zweijährige Strafe vom 11. Dezember 1941 des Feldgerichts in Bergen gegen Agdesteen diesen nicht vor einem Ermittlungsverfahren des Kieler Oberstaatsanwalts und dem Todesurteil des Volksgerichtshofes bewahrte.

Besonders im Falle Birger Rösland erscheint eine Zugehörigkeit zur Stein-Organisation fraglich. Sogar der Oberreichsanwalt besaß diesbezüglich Zweifel. In Kontakt kamen Stein und Rösland, als dieser als Polizeibeamter Kristian Stein nach einer Schlägerei auf einer Versammlung der Nasjonal Samling – das sind die norwegischen Nationalsozialisten – auf die Wache brachte. Später gab es gelegentliche Treffen zwischen Stein und Rösland, der nach seiner Entlassung aus dem Polizeidienst für eine Lebensversicherung arbeitete. Diese Zusammenkünfte spielten in den ersten Vernehmungen Röslands im Lager Ulven bei Bergen eine wichtige Rolle. Die Situation der Verhafteten in diesen Vernehmungen war erschwert durch die fehlenden Sprachkenntnisse, ihnen wurde kein Anwalt zugestanden, und es wurde auch gefoltert – vornehm als „Anwendung vernehmungstechnischer Zwangsmittel“ bezeichnet. Dieses einschüchternde Klima deutet Rösland in seinem späteren Gnadengesuch an: „Wenn meine Erklärungen vor der deutschen Polizei nicht so vollständig und ausführlich geworden sind, [...], so ist es deswegen, weil man ohne Grund mit harten Wörtern und Drohungen arbeitete.“

Ganz offensichtlich rechneten die Norweger nicht mit ihrer schnellen Verhaftung oder der Professionalität und Konsequenz der Gestapo im Umgang mit Widerstandsgruppen. Anscheinend trafen sie keine Absprachen für ihre späteren Aussagen. Rösland leugnete anfänglich jegliche Kontakte zu Stein:

„Wenn Stein behauptet, dass wir öfter zusammengekommen sind, dann sagt er die Unwahrheit. [...] Ich bestreite, jemals an Stein Benzinmarken oder Benzin abgegeben zu haben. Ich bitte, wenn Stein bei seinen Aussagen bleibt, dass ich ihm gegenübergestellt werde.“ Ohne zu wissen, dass Stein zwischenzeitlich (angeblich?) erneut befragt worden ist<sup>14</sup>, bleibt er auch vier Tage später am 15. Oktober 1941 bei seiner Darstellung, woraufhin es zur Gegenüberstellung von Rösland und Stein kommt. Das Protokoll gibt

die Aussage Steins folgendermaßen wieder: „Dieser mir gegenübergestellte Mann ist Birger Rösland. Ich habe ihn im Frühjahr dieses Jahres anlässlich einer Versammlung, wobei er mich zur Politikammer führte, kennen gelernt. Nachdem ist er mehrere Male in meiner Wohnung erschienen, um mich in eine Lebensversicherung, deren Vertreter er war, aufzunehmen. Wie oft er erschienen ist, kann ich nicht sagen und habe ich mich nicht in die Versicherung aufnehmen lassen. Bei seinen Besuchen habe ich ihm dann Exemplare der Radioavisen übergeben. Wie viele Exemplare er jedesmal erhalten hat, kann ich nicht sagen. Es ist möglich, dass er nur ein Exemplar erhalten hat, es kann aber auch sein, dass er mehrere Exemplare erhalten hat. Über die Organisation haben wir nie gesprochen, und glaube ich nicht, dass er Kenntnis von dem Bestehen der Organisation hatte. Bei einer Unterhaltung fragte ich Rösland, ob er Ölmarken für mich besorgen könne. Etwa Anfangs September brachte er mir dann 2 Bezugsmarken über je 500 Liter Solaröl. Was ich mit den Marken wollte, habe ich Rösland nicht gesagt. Er fragte auch nicht danach. Irgendeine Vergütung hat R. dafür nicht erhalten. Über Englandfahrten haben wir nie gesprochen [...].“

Inwieweit diese in deutscher Sprache geschriebene und von Kristian Stein unterschriebene Erklärung dessen Aussagen korrekt wiedergibt und ob ihm die Bedeutung sprachlich verständlich war, ist nicht mehr zu klären, darf aber in Zweifel gezogen werden. Auffällig ist, dass im Gegensatz zum Protokoll von Rösland der Passus „In Übersetzung vorgelesen und unterschrieben.“ fehlt. In der Antwort auf die Ausführungen Steins bestätigt Rösland diese nun im Wesentlichen und gibt an: „Wenn ich gefragt werde, warum ich nicht gleich die Wahrheit gesagt habe, so muss ich erwidern, dass mir die Festnahme Steins bekannt war. Um ihn nicht weiter zu beschuldigen, als er vielleicht beschuldigt war, habe ich die Unwahrheit gesagt.“

Nachdem Rösland im Mai 1942 in die Untersuchungsanstalt nach Kiel verlegt worden war, erließ am 20. Oktober der Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht Kiel Haftbefehl gegen ihn. „Er wird beschuldigt in Bergen im Jahre 1941 es unternommen zu haben, während des Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten bzw. der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen, – Verbrechen, strafbar nach §§91b, 4 Abs. 3 Ziff.2 StGB.–“ Die Begründung der Haftbefehle gegen die Norweger war standardisiert, und es wurden lediglich handschriftlich die Personaldaten eingetragen. Dieses und weitere Verfahren gegen Mitglieder der Stein-Organisation zog später der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof an sich. Am 25. März 1943 erhob er Anklage gegen Rösland, der „bisher ohne Verteidiger“ war, und beantragte, ihm einen zu bestellen.<sup>15</sup>

Abschrift.

2 J 1016/43 R

2 L 57/43

# Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen  
den ehemaligen Polizeikonstabler Birger Leonhard R ö s l a n d aus  
Bergen, dort am 14. Juli 1895 geboren,  
norwegischen Staatsangehörigen,  
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,  
wegen Feindbegünstigung  
hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom  
12. Mai 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Dr. Löhmann, Vorsitzender,  
Kammergerichtsrat Dr. Zippel,  
Generalmajor der Polizei Schroers,  
Vizeadmiral von Heimburg,  
Bereichsleiter Fischer,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Dr. Busch,

für Rechtserkannt:

Der Angeklagte Birger Leonhard Rösland wird wegen landesverräterischer Feindbegünstigung zum

Tode

verurteilt.

Er trägt die Kosten des Verfahrens.

Von

Rechts

wegen:

Gründe.



Die Verhandlung des Volksgerichtshofes fand am 12. Mai 1943 im Gerichtsgebäude am Schützenwall 31/35 im Saal 212 in Kiel statt. Zur Verhandlung wurde Kristian Stein, der zwei Tage vorher in Kiel wegen Kriegsspionage und Feindbegünstigung zum Tode verurteilt worden war, als Zeuge geladen. Auf seine Vernehmung wurde anfänglich verzichtet, um diese dann nach Abschluss der Beratung und erneuter Eröffnung der Beweisaufnahme doch noch durchzuführen. Die Verhandlung begann um 9 Uhr und endete um 12.30 Uhr. Allein die kurze Verhandlungsdauer von 3,5 Stunden und die lange Inhaftierung ohne Rechtsbeistand zeigen, dass es sich nicht um ein rechtsstaatliches Verfahren handelte.

An dieser Stelle soll die Einleitung des Gnadengesuches, das Rösland später einreichte, wiedergegeben werden, da sie einen Eindruck über die Verhandlung vermittelt. „Ich gestatte mir hierdurch, ein Gnadengesuch einzureichen. Ich bekam nicht die Gelegenheit, mit meinem Verteidiger mich zu unterhalten und konnte auch keine schriftliche Erklärung abgeben. Ich beherrsche nicht die deutsche Sprache und als ich vor dem höchsten Gericht stand, wurde ich von dem Dolmetscher darauf aufmerksam gemacht, dass ich ohne Umschweife auf die Frage mit Ja und Nein zu antworten hätte. Deswegen war es mir beinahe unmöglich, irgend etwas zu meiner Verteidigung vorzubringen, irgend etwas, dass ein wenig Licht in diese für mich so traurige Angelegenheit bringen konnte. Es ist mir selbst nicht ganz klar geworden, dass ich irgend etwas unternommen hätte, das der Wehrmacht schaden könnte.“ Im Verlaufe des Gnadengesuches führt er aus, dass er sich „nicht nach norwegischem Recht strafbar gemacht habe“ und weist dann auf die Schwierigkeit einer Verhandlung im Deutschen Reich hin. „Wäre ich in Norwegen verurteilt worden oder hätte ich dort einen Verteidiger bekommen, dann hätte ich eine Reihe von Beweisen u. Zeugenaussagen beschaffen können.“

Die schriftliche Urteilsbegründung enthält Fehler und Widersprüche. Laut Urteil war Rösland verheiratet, obwohl er schon vor der Festnahme verwitwet war, diese Information ist noch richtig in der Anklageschrift erhalten. Das erste Treffen erfolgte angeblich, um Stein nach der Schlägerei festzunehmen. In den Unterlagen taucht kein Hinweis auf eine Festnahme auf, wahrscheinlich begleitete Rösland ihn auf die Wache, da Stein Anzeige erstatten wollte. Eine Überprüfung der Aussagen Röslands und Steins fand gar nicht statt.

Ausschlaggebend für das Urteil war die Weitergabe der Benzingutscheine an Stein. Diese Gutscheine will Rösland in den Sachen seines untergetauchten Sohnes gefunden haben. Sein Sohn habe diese vor seinem Untertauchen mit nach Hause gebracht und ihn befragt, ob die Gutscheine gültig wären. Damals erkrankt, habe er dies mit der Einschränkung bejaht, „dass

möglicherweise die Serie verändert sein könnte, weil das Büro ungefähr einen Monat geschlossen gewesen wäre“ (Gnadengesuch). Außerdem könnte der Leiter des Transportausschusses H. bezeugen, dass das zuständige Kontor in einen anderen Stadtteil verlegt worden sei. „Das Ölkontrollbüro, bei dem ich beschäftigt war, hatte gar nichts mit der Verteilung zu tun“. Bereits bei seiner Vernehmung im Lager Ulven wies Rösland auf den Umstand hin: „Zur Zeit, als ich Stein kennenlernte, hatte ich mit Benzinmarken nichts mehr zu tun und bestand für mich keine Möglichkeit Benzinmarken zu beschaffen, selbst wenn ich dies gewollt hätte.“<sup>16</sup> Diese Aussagen überprüfte der Senat nicht weiter, sondern „stellt [...] unbedenklich fest, daß der Angeklagte die Benzinscheine auf seiner Dienststelle entwendet oder sich sonstwie unbefugterweise verschafft hat“. Zum Beleg führte der Senat eine angebliche Aussage Steins an: „Stein hat dagegen als Zeuge behauptet, der Angeklagte habe ihm, nachdem er ihn mehrfach gedrängt hatte, eines Tages gesagt, daß er zwei Bezugsscheine ‚auf dem Büro‘ habe; er, Stein, habe prüfen sollen, ob diese Bezugsscheine noch gültig seien, der Angeklagte habe sie ihm deshalb übergeben und später zurückverlangt“. Dass der Postbeamte Stein die Gültigkeit der Bezugsscheine besser beurteilen könnte als Rösland, der auf einer Kontrollstelle für Ölbezugsscheine arbeitete, erscheint gänzlich unlogisch. Wenn man der angeblichen Aussage Steins richterlich gefolgt wäre, hätte das Zurückverlangen der Bezugsscheine als Entlastung des Angeklagten gewertet werden können.

An anderer Stelle bewertet das Gericht „die weiteren übereinstimmenden Angaben des Angeklagten und des Zeugen Stein, daß über einen Verwendungszweck des Benzins überhaupt nicht gesprochen und auch nicht danach gefragt worden sei“, als offenbar unrichtig. Dass Rösland „nichts von der Geheimorganisation gewußt habe, ist so unwahrscheinlich, daß es sich nicht lohnt, näher darauf einzugehen.“ Zusätzlich behandelte der Senat die Annahme der „deutschfeindlichen Hetzschrift ‚Radioavisen‘“, von der Rösland ein Exemplar „wie er zugibt, im September 1941 an drei Kameraden auf der Polizeiwache weiter[gab], angeblich, um ihnen zu zeigen, daß seine Entlassung von der Polizei schon darin behandelt war.“ Die illegalen Zeitschriften wurden von der Gestapo in Norwegen gesammelt. Der Mühe, die Aussage Röslands – Entlassung aus dem Polizeidienst – zu überprüfen, unterzog sich der Volksgerichtshof nicht. Auch berücksichtigte er nicht, dass Rösland diese Schrift nach eigener Darstellung zurücknahm und abends verbrannte.

Der Senat bewertete die Handlungsweise des Angeklagten ganz anders als der Vertreter des Oberreichsanwalts (lebenslanges Zuchthaus) und der Verteidiger (Freispruch und notfalls eine milde Bestrafung). Er erachtete die Todesstrafe für angemessen: Rösland hat „mithin bewußt und in klarer

Erkenntnis der Tragweite seines Tuns während des jetzigen Krieges in dem von der deutschen Wehrmacht besetzten Norwegen – also nach feststehender Rechtsprechung [des Volksgerichtshofes, R. S.] im Inlande im Sinne des Gesetzes – der feindlichen Macht Vorschub geleistet und der Streitmacht des Reiches einen Nachteil zugefügt. Er ist daher der landesverräterischen Feindbegünstigung (§ 91 b StGB.) schuldig.“ Es läge auch kein „minder schwerer Fall“ vor. „Es konnte zwar nicht festgestellt werden, daß die Bezugsscheine tatsächlich die Ausrüstung eines Fischerbootes zur Fahrt nach England ermöglicht haben und die Fahrt ausgeführt worden ist. [...] Beim Gelingen des Planes wäre also unter Umständen ein sehr erheblicher Schaden entstanden.“ Dieser Schaden hätte nach Meinung des Gerichtes im Entziehen von politischen Flüchtlingen, im Zuführen von Männern zur norwegischen bzw. englischen Armee und in der Überbringung von Nachrichten über Befestigungsanlagen bestehen können. „Unter Berücksichtigung dieser Umstände und in der Erwägung, daß die Sicherheit der deutschen Besatzungstruppen und der besetzten Gebiete unter allen Umständen gewährleistet werden muß, hat der Senat den Angeklagten [...] zum Tode verurteilt.“

Birger Rösland reichte am 20. Mai 1943 noch in der Strafanstalt Kiel ein Gnadengesuch ein. Im „Bericht gemäss §13 der Gnadenordnung“ des Oberreichsanwaltes vom 16. Juni 1943 weist dieser auf die Ablehnung des Gesuches durch das Strafgefängnis Kiel und den Vorsitzenden des Senats hin. Er selber nimmt zugunsten Röslands Stellung: „Die Gründe, die mein Sitzungsvertreter in seinen in der Hauptverhandlung gemachten Schlussausführungen zugunsten des Verurteilten angeführt hat, müssen meines Erachtens auch im Gnadenverfahren beachtet werden. Es hat sich nicht feststellen lassen, dass der Verurteilte Mitglied in einer illegalen Organisation gewesen ist und in mehr als einem Fall eine Hetzschrift weitergegeben hat. Bei der Weitergabe der Benzinscheine an Stein ist er offensichtlich dessen Überredungskünsten erlegen. Es handelt sich ferner um eine einmalige Tat und nicht um eine systematische Arbeit gegen die deutsche Besatzungsmacht. Das Verhalten des Verurteilten muss daher meines Erachtens milder bewertet werden als die planmäßige Vorbereitung des bewaffneten Widerstandes durch die übrigen Norweger, die im Zusammenhang mit der Organisation des Stein zum Tode verurteilt worden sind. [...] Es dürfte daher die Belange der deutschen Besatzungsmacht nicht gefährden, wenn, [...] eine Freiheitsstrafe zur Anwendung gebracht wird. Ich schlage daher vor, die Todesstrafe in lebenslanges Zuchthaus umzuwandeln.“ Dieser Empfehlung schließt sich der Reichsminister der Justiz Dr. Thierack nicht an und verkündet am 22. August 1943 „von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.“

Der Vorstand des Strafgefängnisses  
und der Untersuchungshaft-Anstalt

Kiel, den 21. Mai

Fachschr. 8-10  
Fernsprecher 0077

15  
1943.

Gesch.-Nr. U. 339/42.

Postscheckkonto: Hamburg 56064

Schheim!

Urschriftlich mit einer Anlage

an den Herrn Oberreichsanwalt Rösland

beim Volksgerichtshof

-oder Vertreter im Amt-

in Berlin

24. Mai 1943  
7. Gut.  
U.

weitergereicht.

Der Norweger Birger Rösland befindet sich seit dem 12.5.42 in der hiesigen Anstalt in Untersuchungshaft. Sein Verhalten war anständig und bescheiden. Seine Arbeitsleistungen waren zufriedenstellend.

Einen Gnadenerweis befürworte ich nicht. Mir sind Gründe, die eine Befürwortung des Gesuches rechtfertigen könnten, nicht bekannt.

Verwaltungsamtmann.

Quelle: BA VGHZ Birger Rösland

Negative Beurteilung von Birger Röslands Gnadengesuch

Birger Rösland wurde über Hamburg, Celle und Wolfenbüttel nach Halle gebracht. Bevor er dort am 17. September 1943 enthauptet wurde, schrieb er im Abschiedsbrief<sup>17</sup> an seine Familie:

„Meine liebe Kinder,

Ich stehe jetzt am Ende meines Lebens und es ist mir erlaubt zu schreiben. [...] Mein Stundenglas ist bald leer, ich soll für ewig ruhen und soll mit Muttern wiedervereinigt werden. Es wird gewiss für euch eine schwere Nachricht, besonders für dich Aud. Das einzige, dass mir sehr weh tut, ist euch verlassen zu müssen, ohne eure Hände zum letzten Abschied drücken zu dürfen, aber das Schicksal will es nicht anders. Ihr sollt nicht trauern, das hilft nicht. [...] Dann werde ich hoffen, dass du die Jungen wiedersehen<sup>18</sup> wirst. Haltet wie immer gut zusammen, lasst euch nicht trennen, nichts hat Wert ohne das Leben. [...] Nun zum Schluss meine lieben Kinder, ihr wart in meinen Gedanken Tag und Nacht, ein letztes Lebewohl mit der Hoffnung, dass, wenn diese dunkle Wolke vorübergezogen ist, die Sonne vom klaren Himmel über euch scheinen möge. [...]

Lebewohl alle. Vater“<sup>19</sup>

Das Vollstreckungsprotokoll vom 17. September 1943 vermerkt penibel genau die Dauer der Hinrichtung in Sekunden und dass Rösland sich ruhig verhalten hat. Gemäß eines Erlasses des Reichsministers der Justiz vom



Foto: G. Strandenes

Grabstein Birger Röslands auf dem Solheim-Ehrenfriedhof in Bergen, 2002

256

13. April 1943, der eine Überstellung zur Feuerbestattung oder in die Anatomie verbot, wurde Rösland anonym auf dem Gertraudenfriedhof in Halle beigesetzt. Am 12. Mai 1948 wurde er über den Zentralfriedhof Berlin in die Heimat überführt.<sup>20</sup>

Im Zusammenhang mit den Verfahren gegen Mitglieder der „Stein-Organisation“ fällte der 2. Senat des Volksgerichtshofes zehn Todesurteile. Während Todesurteile anderer Gerichtsinstanzen – z. B. das Urteil des 3. Senats des Reichskriegsgerichts gegen Christian Oftedal – anschließend in eine Zuchthausstrafe umgewandelt wurde, traf dies nicht für die Verfahren des Volksgerichtshofes gegen die „Steinleute“ zu. In keinem Fall wurde dem Gnadengesuch der Verurteilten zugestimmt, und alle Urteile wurden vollstreckt. Im obigen Text wurde das Schicksal von fünf Verurteilten kürzer oder länger geschildert. Auch für die anderen Angeklagten und deren Angehörige bedeuteten das Deutsche Reich und Kiel Tod und Trauer.

Harald Svendsen, geboren am 19. Oktober 1910 in Tromsø, wurde am 25. Oktober 1941 vorläufig festgenommen und befand sich seit dem 12. November 1942 auf Grund eines Haftbefehls des Oberstaatsanwaltes in Kiel in Untersuchungshaft, am 2. Dezember erhob der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof Anklage gegen ihn. Am 9. Februar 1943 vom 2. Senat des Volksgerichtshofes wegen eines Verbrechens der Kriegsspionage im Sinne des §2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung (KSSVO) zum Tode verurteilt.

Svendsen hat als Lotse des Schiffes Polarlys zweimal Bewegungen deutscher Schiffsverbände, Informationen über ein Minenfeld und den Aufbau militärischer Anlagen in Rørvik (nördlich von Trondheim) an Kristian Stein weitergegeben.

„Die Nachrichten, die der Angeklagte beschaffte und weitergab, waren mithin keineswegs bedeutungslos. Daß sie Staatsgeheimnisse darstellten, ist für den Tatbestand des §2 KSSVO nicht erforderlich. Es ist daher auch unerheblich, daß die vom Angeklagten weitergegebenen Beobachtungen über deutsche Schiffsbewegungen und die Anlage deutscher Befestigungen auch von anderen Personen gemacht werden konnten. Es genügt, daß sie dem Feind wertvoll waren und daß der Verurteilte die Geheimhaltungspflicht gegenüber dem Feinde erkannte. Wenn die Verteidigung geltend gemacht hat, die deutsche Staatsführung habe ja selbst die Sperrung weiter Bezirke des Atlantiks öffentlich bekanntgegeben, und daraus den Schluss zieht, die Preisgabe des Sperrgebietes von Haugesund könne den Angeklagten nicht belasten, so kann ihr darin nicht gefolgt werden.“

Nach Meinung des Gerichts handelte Svendsen nicht aus niedrigen Beweggründen, erhielt keinerlei Vergütung, besaß keine nachweisbare deutschfeindliche Gesinnung, erweckte keinen schlechten Eindruck vor Gericht, aber „irreführt durch die Einflüsterungen Steins mag er geglaubt haben, seinem Vaterland einen Dienst zu erweisen. [...] Alle diese Umstände mußten indessen bei der Strafzumessung außer Betracht bleiben, da das vom Angeklagten verletzte Gesetz zwingend die Todesstrafe vorschreibt.“<sup>21</sup>



Foto: Våre Fållne 1958



Foto: Kristian-Stein-Organisation 1948

Simon Andeas Erstad, geboren am 6. Juli 1903 in Bergen, vorläufige Festnahme am 30. Oktober 1941, Haftbefehl des Oberstaatsanwaltes als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht in Kiel am 2. November 1942, Untersuchungshaft in Kiel, Anklage des Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof am 25. März 1943, Todesurteil des Volksgerichtshofes am 11. Mai 1943, hingerichtet am 7. September 1943 in Halle. Simon Erstad war in der Nachkriegszeit von den Suchkommissionen der einzelnen Staaten zuerst als Franzose, dann als Norweger und schließlich als Niederländer deklariert worden. Sein Leichnam wurde von einer niederländischen Kommission nach Berlin überführt,<sup>22</sup> dort entdeckte man wahrscheinlich den Irrtum. Erstad ruht heute auf dem Ehrenfriedhof Solheim in Bergen.

„Der Angeklagte (habe) sich einer Geheimorganisation angeschlossen [...], die das dem Angeklagten bekannte Ziel verfolgte, an der Vertreibung der deutschen Besatzungstruppen tätig mitzuwirken, wobei es unerheblich ist, ob er Kenntnis gehabt hat von dem Vorhandensein von Waffen und Sprengstoff. Er war nicht nur einfacher Mitläufer, sondern ist tätig geworden im Interesse der Organisation, indem er die Verbindung zu der Widerstandsgruppe Sjursen hergestellt und aufrechterhalten, Geld [100 Kronen, R.S.] für die Organisation zur Verfügung gestellt und deutschfeindliche Hetzschriften [insgesamt zwölf Exemplare, R. S.], wenn auch nicht in großem Umfange, verbreitet hat. [...] Bei dem Umfang und der Gefährlichkeit seiner Betätigung konnte nur die Todesstrafe in Betracht kommen, [...] Auf die Beweggründe des Täters kann keine Rücksicht genommen werden, da jede Nachsicht als Schwäche aufgefaßt werden und sich unter Umständen verhängnisvoll auswirken könnten.“<sup>23</sup>

Ingebrigt Valderhaug, geboren am 2. November 1914 in Aalesund, vorläufige Festnahme am 2. Oktober 1941, Haftbefehl des Oberstaatsanwaltes beim Sondergericht Kiel vom 2. November 1942, Untersuchungshaft im Kieler Gefängnis, Anklage des Oberreichsanwaltes beim Volksgerichtshof 11. März 1943, Todesurteil des Volksgerichtshofes am 11. Mai 1943, hingerichtet am 28. Juni 1943 in Hamburg.

„Der Angeklagte [...] hat im Sommer 1941 nach dem vergeblichen Versuch, selbst zur Nachrichtensendung nach England einen Sender zu bauen, persönlich ein Sendegerät aus England geholt, hat sich in England im Gebrauch desselben unterrichten lassen und nach seiner Rückkehr nach Norwegen mit seinem Begleiter Forthun<sup>24</sup> die Beschaffung und Sendung militärischer Nachrichten nach England verabredet, ihm auch 20.000 Kronen [das Geld stammte aus England, R. S.] zur Beschaffung derartiger Nachrichten überlassen. Er wird daher wegen Kriegsspionage in Verbindung mit landesverräterischer Feindbegünstigung zum Tode verurteilt und hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.“<sup>25</sup>

Andreas Mons Hope, geboren am 8. September 1886 in Lindaas, vorläufige Festnahme am 29. Oktober 1941, Haftbefehl des Oberstaatsanwalts aus Kiel am 20. Oktober 1942, Untersuchungshaft in Kiel, Todesurteil des 2. Senats des Volksgerichtshofs vom 10. Februar 1943, hingerichtet am 16. April 1943 in Berlin.

„Es kann somit kein Zweifel bestehen, daß der Angeklagte von vorneherein wußte, er bilde die jungen Norweger zum Kampfe gegen Deutschland und zur einsatzbereiten Hilfe für England aus. [...] Bei dem großen Umfang seiner Tätigkeit und ihrer besonderen Gefährlichkeit, – hat er doch in seinen 4 monatigen Kursen hunderte von jungen Norwegern im Gewehr- und Pistolen-Gebrauch gegen Deutschland geschult und damit Deutschland eine ernste Gefahr im Rücken geschaffen – konnte nur die Todesstrafe als angemessene Sühne in Frage kommen.“<sup>26</sup>

Foto: Kristian-Stein-Organisation 1948



Magne Abrahamsen, geboren am 14. Dezember 1895 in Farsund, Todesurteil des Volksgerichtshofs am 3. November 1943, hingerichtet am 3. Dezember 1943 in Hamburg.

„Im Frühjahr 1941 fragte Stein in Bergen seinen Berufskameraden Magne Abrahamsen, ob dieser über die deutschen Fernsprechleitungen und sonstigen militärischen Anlagen in Lakseveg unterrichtet sei, da er, Stein, sich dafür interessiere. Der Angeschuldigte Magne Abrahamsen erzählte darauf den Angeschuldigten Arne und Martin Abrahamsen, seinen Söhnen, von diesem Gespräch mit Stein.“ Magne Abrahamsen übergab später angefertigte Pläne an O. Agdesteen.<sup>27</sup>

Foto: Kristian-Stein-Organisation 1948



## Anmerkungen

1. Bundesarchiv (BA) VGH/Z Birger Rösland. Den Hinweis auf diese Akte verdanke ich Michael Viebig aus Halle. Für ergänzende Informationen zur Stein-Organisation geht mein Dank an G. Strandenes, Bergen, und K. Ottosen aus Oslo. Vgl. auch Kristian Stein og has men. Til minne vare døde kamerater. Utgitt av Kristian-Stein-Organisation. Bergen 1948; Våre Falne 1939–1945. Oslo 1958ff. (4 Bände).
2. Der Erlass vom 7.12.1941 wurde unter der Bezeichnung „NN-Erlass“ bekannt. Aus der Abkürzung „NN“ für jemanden namentlich nicht Genannten wurde aus der Heimlichkeit des



Verfahrens die Bezeichnung „Nacht und Nebel“ abgeleitet.

3. Als Finanzier taucht in den Urteilsbegründungen u.a. ein Jude namens Alexander Eidenbom aus Bergen auf. Eidenbom tauchte nach den Verhaftungen gegen die Stein-Organisation unter, ihm gelang später die Flucht nach England, wo er sich der Luftwaffe anschloss. Er kehrte nach dem Krieg nach Bergen zurück. Telefonische Auskunft am 23.10.2002 von G. Strandenes aus Bergen, der mit dem Sohn Eidenboms gesprochen hat. Als Verbindungsmann zwischen Stein und den unbekanntenen Führungsoffizieren soll Einar Madsen gedient haben, der auch Gelder übermittelte. Madsen war allerdings nach brieflicher Mitteilung von K. Ottosen (23.10.2002) bereits am 7.2.1941 verhaftet worden.

4. Auszug aus dem Urteil gegen Kristian Stein. BA VGH/Z Kristian Stein, S. 2f.

5. Ebenda, S. 3.

6. Das Urteil des Feldgerichts liegt in der Gefangenenpersonalakte im Staatsarchiv Hamburg. Vorläufige Signatur: 242-1 II Gefängnisverwaltung II, Ablieferung 12 Agdesten. Zur Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Agdesten siehe Harald Jenner, Norwegische Gefangene vor dem Sondergericht in Kiel. In: Robert Bohn/Uwe Danker (Hg.), Standgericht der inneren Front. Das Sondergericht Altona/Kiel 1932–1945. Hamburg 1998, S. 268f.

7. „Außerdem ließ der Angeklagte [Stein, R. S.] bei einem Juwelier in Bergen silberne Ringe mit der norwegischen Flagge anfertigen, die von den Mitgliedern als äußeres, unauffälliges Erkennungszeichen getragen werden sollten. Anfangs wurden diese Ringe mit der Mitgliedsnummer versehen durch den Angeklagten ausgehändigt, später konnte sie jedes Mitglied selber bei dem Juwelier erwerben.“ Urteil gegen K. Stein, S. 4.

8. BA VGH/Z Ole Agdesteen. Die wiedergegebenen Aussagen wurden zum Teil von Agdesteen bestritten.

9. Zum Schicksal der von dem Sondergericht Kiel verurteilten Mitglieder vgl. u.a. Rolf Schwarz/Harald Jenner, Vor 50 Jahren ... Norwegen. Besatzung, Verfolgung, Widerstand, Haft. Gefangen in Schleswig-Holstein. Rendsburg 1990.

10. Vgl. z. B. die Liste in Kristian Ottosen, Bak Laes og slae, Norske Kvinner og Menn i Hitlers Fængsler og Tukthus. Oslo 1993.

11. BA VGH/Z Ivar Henning Skre

12. BA VGH/Z Heming Skre und Karl Osland

13. BA VGH/Z Noralf Eid. Eid war in Kiel, Neumünster, Hamburg, Berlin und Sonnenburg inhaftiert, bevor er ins KZ Sachsenhausen überführt wurde. Er überlebte seine Haftzeit. Information von Kristian Ottosen vom 23.10.2002.

14. Die Norweger waren in Einzelhaft untergebracht, und von Seiten der Gestapo hielt man ihnen (angebliche?) Aussagen der Mithäftlinge vor. Hierauf weisen einzelne Stellen in den Urteilsbegründungen hin. Im Urteil gegen K. Stein heißt es: „Der Angeklagte hat im Ermittlungsverfahren zunächst hartnäckig geleugnet und erst nach und nach, nachdem ihm die Aussagen anderer Mitglieder der Organisation vorgehalten worden waren, sich dazu bereit gefunden, den vorstehenden Sachverhalt zuzugeben.“

15. Die Stellung eines Verteidigers gestaltete sich schwierig, da viele Anwälte zum Wehrdienst eingezogen waren. Die Verteidigung übernahm letztlich RA Feldmann, der auch schon als amtlich bestellter Vertreter für RA Tams im Verfahren gegen Stein fungierte.

16. Vernehmungprotokoll vom 11.10.1941 in BA VGH/Z Birger Rösland.

17. Eine Kopie des Briefes wurde der Tochter im Oktober 2002 vom Verfasser übermittelt.

18. Die beiden Söhne Röslands hatten sich der Verhaftung entzogen und waren untergetaucht.

19. Für die Übersetzung des Briefes vielen Dank an G. Strandenes, dessen Vater als Mitglied der Widerstandsgruppe Alvaer in Berlin hingerichtet worden ist.

20. Karteikarte des Getraudenfriedhofs Halle und Schreiben des Regierungspräsidenten Halle vom 1.12.1997.

21. BA VGH/Z Harald Svendsen.
22. Schreiben des Regierungspräsidenten Halle vom 1.12.1997.
23. VGH/Z Simon Erstad.
24. Forthun entzog sich der Verhaftung und tauchte für einige Wochen unter. Bei dem Versuch mit einem Fischerboot nach England zu kommen, versanken er und weitere Norweger in der Nordsee.
25. VGH/Z Ingebrigt Valderhaug.
26. BA VGH/Z Andreas Hope, Urteil gegen Andreas Hope, S. 4. Im Urteil gegen Stein lautet der Vorwurf: „Die Gesamtzahl der auf diese Weise Ausgebildeten ist nicht ermittelt worden, war aber recht erheblich.“
27. BA VGH/Z Magne Abrahamsen. In der Akte ist nur die Anklageschrift des Oberreichsanwaltes vom 7.7.1943 gegen M. Abrahamsen und fünf weitere Norweger überliefert. Aus der oben genannten norwegischen Literatur ergibt sich, dass M. Abrahamsen zum Tode verurteilt wurde, während die anderen Angeklagten Zuchthausstrafen erhielten.

## Der Autor

Rolf Schwarz, Jahrgang 1953. Ausbildung zum Realschullehrer für Geschichte und Technik. 1977 Staatsexamensarbeit über das Ende der Weimarer Republik und den Beginn der NS-Zeit in Rendsburg und Büdelsdorf. Unterrichtet an der Christian-Timm-Realschule in Rendsburg. Publikationen u.a.: *Vergessen + verdrängt*. Arbeiterbewegung und Nationalsozialismus in den Kreisen Rendsburg und Eckernförde (zus. m. Kurt Hamer und Karl-Werner Schunck, Eckernförde 1984). *Verschleppt zur Sklavenarbeit*. Kriegsgefangene und Zwangsarbeiter in Schleswig-Holstein (zus. m. Gerhard Hoch, Alveslohe und Nützen 1985). *Vor 50 Jahren*. Norwegen, Besetzung, Verfolgung, Widerstand, Haft. Gefangen in Schleswig-Holstein (zus. m. Harald Jenner, Rendsburg 1990). Mitbetreiber der Internetseiten [www.zwangsarbeiter-schleswig-holstein.de](http://www.zwangsarbeiter-schleswig-holstein.de)